



Merkblatt

Zweiverdienerabzug

Inhaltsverzeichnis

| | Randnummer |
|--|------------|
| A. Inhalt | 1–2 |
| B. Rechtliche Grundlagen | 3–4 |
| C. Geltungsbereich | 5 |
| D. Ermittlung des Zweiverdienerabzuges | 6–18 |
| 1. Voraussetzungen | 6 |
| 2. Massgebendes Erwerbseinkommen | 7–11 |
| 3. Mitarbeit im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten | 12–13 |
| 4. Berechnung | 14–18 |
| 4.1 Kantonale Steuern | 14 |
| 4.2 Direkte Bundessteuer | 15–18 |
| E. Interkantonaies und internationales Verhältnis | 19–20 |
| F. Auskünfte | 21 |
| G. Gültigkeit und Publikation | 22–23 |

Anhang 1: Beispiele (direkte Bundessteuer)

Anhang 2: Abzugshöhe nach Steuerperioden

A. Inhalt

- 1 Das vorliegende Merkblatt enthält Ausführungen zu den Voraussetzungen und zur Berechnung des Zweiverdienerabzuges des Kantons Schwyz und des Bundes.
- 2 Der Zweiverdienerabzug bezweckt die steuerliche Entlastung der in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen. Er soll die steuerliche Ungleichbehandlung von Zweiverdiener-ehepaaren gegenüber gleich situierten Konkubinatspaaren mildern und dabei die erhöhten Lebenshaltungskosten (Haushaltsmehrkosten) ausgleichen, die durch die Berufstätigkeit beider Ehegatten verursacht werden¹.

B. Rechtliche Grundlagen

- 3 Gemäss § 33 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200) können verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe CHF 2100.-- vom Erwerbseinkommen, das ein Teil unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen erzielt, abgezogen werden. Ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit einer verheirateten Person im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehepartners.
- 4 Gemäss Art. 33 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11) können Ehegatten 50 % vom niedrigeren Erwerbseinkommen abziehen, wenn sie in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und je ein eigenes Erwerbseinkommen erzielen. Der Abzug beträgt mindestens CHF 8600.-- und höchstens CHF 14 100.--. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach Art. 26–31 DBG und der allgemeinen Abzüge nach Art. 33 Abs. 1 Bst. d–f. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder bei gemeinsamer selbstständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen².

C. Geltungsbereich

- 5 Dieses Merkblatt gilt für die kantonalen Steuern und für die direkte Bundessteuer und findet in den folgenden Fällen Anwendung:
 - Unselbstständige Erwerbstätigkeit beider Ehegatten;
 - Selbstständige Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (insb. in gemeinsamer Ausübung³, vgl. N 16);
 - Unselbstständige Erwerbstätigkeit des einen Ehegatten und selbstständige Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten;
 - Mitarbeit im Rahmen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten (vgl. N 12);

¹ Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Art. 33 N 186.

² Weitere Ausführungen zum Zweiverdienerabzug des Bundes sind im Kreisschreiben Nr. 30 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zur Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 21. Dezember 2010 (KS ESTV Nr. 30) enthalten.

³ Art. 33 Abs. 2 Satz 3 DBG.

- Mitarbeit im Rahmen einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten (vgl. N 13).

D. Ermittlung des Zweiverdienerabzuges

1. Voraussetzungen

- 6 Wesentliche Voraussetzungen für die Geltendmachung des Zweiverdienerabzuges sind im kantonalen Recht und beim Bund eine rechtlich und tatsächlich ungetrennte Ehe⁴ und eine Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Zweiverdiener Ehepaar).

2. Massgebendes Erwerbseinkommen

- 7 Ausgangspunkt für die Ermittlung des Zweiverdienerabzuges ist das Einkommen aus unselbstständiger oder selbstständiger, haupt- oder nebenberuflicher Erwerbstätigkeit der Ehegatten.
- 8 Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit entspricht das massgebende Erwerbseinkommen dem Bruttolohn abzüglich der Berufskosten, der Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV, die berufliche Vorsorge (Säule 2), die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) und an die Nichtberufsunfallversicherung (NBUV)⁵.
- 9 Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit entspricht das massgebende Erwerbseinkommen dem Saldo der Erfolgsrechnung nach Abzug der Beiträge an die Säulen 2 und 3a sowie nach Vornahme allfälliger steuerlicher Berichtigungen⁶. Der Zweiverdienerabzug entfällt, wenn sich aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Verlust ergeben hat oder das Erwerbseinkommen nach Abzug des Verlustvortrages null beträgt.
- 10 Dem Erwerbseinkommen gleichgestellt sind Erwerbsausfallentschädigungen bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (insb. Militär- und Zivildienst, Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken- und Unfallversicherungen).
- 11 Eine zeitlich begrenzte oder teilzeitliche Erwerbstätigkeit hat keine Kürzung des Zweiverdienerabzuges zur Folge.

3. Mitarbeit im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten

- 12 Der Zweiverdienerabzug wird im Kanton und Bund auch bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten gewährt. Als erheblich gilt die Mitarbeit, wenn sie regelmässig und in einem erheblichen Umfang erfolgt und einer Drittperson hierfür ein Lohn mindestens in der Höhe des gesetzlichen Zweiverdienerabzuges bezahlt werden müsste. Dies gilt für die Mitarbeit eines Ehegatten im Rahmen einer haupt- oder nebenberuflichen selbstständigen Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten.

⁴ Das Merkblatt gilt sinngemäss für eingetragene Partnerschaften nach dem eidgenössischen Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004, PartG, SR 211.231 (§ 9a StG bzw. Art. 9 Abs. 1^{bis} DBG).

⁵ §§ 27 f. und 33 Abs. 1 Bst. d-f StG bzw. Art. 26 und 33 Abs. 1 Bst. d-f DBG.

⁶ Dies entspricht dem Erwerbseinkommen nach Abzug der Aufwendungen von §§ 29-31 StG bzw. Art. 27-31 DBG.

- 13 Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Rahmen einer unselbstständigen (haupt- oder nebenberuflichen) Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten kann ein Abzug nur gewährt werden, wenn die Mitarbeit im Arbeitsvertrag zwischen diesem Ehegatten und seinem Arbeitgeber festgehalten ist.

4. Berechnung

4.1 Kantonale Steuern

- 14 Der kantonale Zweiverdienerabzug besteht in einem festen Betrag von CHF 2100.--. Er steht den Ehegatten wie folgt zu:
- Sind die Ehegatten unabhängig voneinander selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig, erfolgt der Abzug vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen. Ist dieses Einkommen nach Abzug der Berufskosten, der Einkäufe in die Säule 2 und der Beiträge an die Säule 3a niedriger als der gesetzliche Abzug (CHF 2100.--), kann nur der niedrigere Betrag abgezogen werden.
 - Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten wird der Abzug höchstens im Umfang des gemeinsamen Nettoerwerbseinkommens⁷ gewährt.

4.2 Direkte Bundessteuer

- 15 Beim Bund werden vom niedrigeren Einkommen der Ehegatten 50 %, jedoch mindestens CHF 8600.-- und höchstens CHF 14 100.-- abgezogen.
- 16 Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder bei gemeinsamer selbstständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist von den Ehegatten nachzuweisen. Eine solche liegt z.B. vor, wenn derjenige Ehegatte, welcher das Erwerbseinkommen zur Hauptsache erzielt, daneben über weiteres Erwerbseinkommen verfügt. Für die Berechnung des Abzuges wird das hälftige Einkommen zu einem allfällig vorhandenen übrigen Erwerbseinkommen der Ehegatten hinzugerechnet.
- 17 Wird für die Mitarbeit des Ehegatten ein Lohn im Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten verbucht, kann der Zweiverdienerabzug nicht geltend gemacht werden.
- 18 Zur Erläuterung der Berechnung des Zweiverdienerabzuges bei der direkten Bundessteuer sind im Anhang zu diesem Merkblatt Beispiele enthalten.

E. Interkantonales und internationales Verhältnis

- 19 Mit dem Zweiverdienerabzug soll der geminderten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehegatten Rechnung getragen werden, die Folge der durch die Doppelerwerbstätigkeit anfallenden erhöhten Lebenshaltungskosten ist. Der Zweiverdienerabzug bezieht sich daher

⁷ D.h. nach Vornahme der Abzüge.

auf das gesamte Einkommen der Ehegatten und nicht allein auf deren Erwerbseinkommen⁸. Er gilt daher als allgemeiner Abzug⁹.

- 20 Daher wird der Zweiverdienerabzug im interkantonalen und internationalen Verhältnis proportional nach Massgabe des jeweils in den beteiligten Kantonen bzw. Staaten steuerbaren Nettoeinkommens der Ehegatten verlegt.

F. Auskünfte

- 21 Für Auskünfte steht Ihnen die Abteilung Natürliche Personen, Allgemeine Anfragen Natürliche Personen, E-Mail: np.stv@sz.ch, zur Verfügung.

G. Gültigkeit und Publikation

- 22 Dieses Merkblatt gilt ab Steuerperiode 2025. Es wird im Internet publiziert.
- 23 Die Höhe des Zweiverdienerabzuges des Kantons und des Bundes für frühere Steuerperioden können der Tabelle im Anhang 2 entnommen werden.

Schwyz, 19. Mai 2026

⁸ Gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. k des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990, StHG, SR 642.14, wird der Zweiverdienerabzug nicht nach der Höhe der Erwerbseinkünfte festgelegt, sondern in Form eines festen, von den Kantonen zu bestimmenden Betrages.

⁹ Was auch aus der Gesetzessystematik hervorgeht; Zweifel/Beusch, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 4. Auflage, Art. 33 N 38b. Einzelne Kantone betrachten den Zweiverdienerabzug wegen des engen Bezugs zum Erwerbseinkommen als Gewinnungskostenabzug.

Anhang 1: Beispiele (direkte Bundessteuer)

Keine Mitarbeit im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten

Unselbstständige Erwerbstätigkeit (USE)

Haupterwerb / Nebenerwerb

./. Berufskosten

./. Beiträge Säulen 2 und 3a

Familien-, Geburts- und Kinderzulagen, Taggelder

Einkommen USE

Selbstständige Erwerbstätigkeit (SE)

Reineinkommen SE

./. Beiträge Säulen 2 und 3a

./. Verrechenbare Verluste aus Vorperioden

Einkommen SE

Total Erwerbseinkommen

Das niedrigere Erwerbseinkommen ist massgebend

50 % vom niedrigeren Erwerbseinkommen

Zulässiger Abzug: min. CHF 8'600, max. CHF 14'100

Beträgt das berechnete niedrigere Erwerbseinkommen weniger als CHF 8'600, so kann nur der niedrigere Betrag abgezogen werden.

| | | Beispiel 1 | | Beispiel 2 | |
|------------|--|---------------|---------------|----------------|--------------|
| | | Ehemann | Ehefrau | Ehemann | Ehefrau |
| | | CHF | CHF | CHF | CHF |
| | | 80'000 | 20'000 | | 8'000 |
| | | -10'000 | -2'600 | | -1'900 |
| | | -6'500 | -6'500 | | -1'600 |
| | | 0 | 0 | | 0 |
| A | | 63'500 | 10'900 | 0 | 4'500 |
| | | | | 190'000 | |
| | | | | -32'000 | |
| | | | | 0 | |
| B | | 0 | 0 | 158'000 | 0 |
| A+B | | 63'500 | 10'900 | 158'000 | 4'500 |
| | | | 10'900 | | 4'500 |
| | | | 5'450 | | 2'250 |
| | | | 8'600 | | 4'500 |

Erhebliche Mitarbeit im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten

Unselbstständige Erwerbstätigkeit (USE)

Haupterwerb / Nebenerwerb

./. Berufskosten

./. Beiträge Säulen 2 und 3a

Familien-, Geburts- und Kinderzulagen, Taggelder

Einkommen USE

Selbstständige Erwerbstätigkeit (SE)

Reineinkommen SE

./. Beiträge Säulen 2 und 3a

./. Verrechenbare Verluste aus Vorperioden

Einkommen SE

Infolge erheblicher Mitarbeit:

Zuweisung von je hälftigem Anteil des Erwerbseinkommens SE

1/2 von B = C

Total Erwerbseinkommen

Das niedrigere Erwerbseinkommen ist massgebend

50 % vom niedrigeren Erwerbseinkommen

Zulässiger Abzug: min. CHF 8'600, max. CHF 14'100

Beträgt das berechnete niedrigere Erwerbseinkommen weniger als CHF 8'600, so kann nur der niedrigere Betrag abgezogen werden.

| | | Beispiel 3 | | Beispiel 4 | |
|--------------|--|----------------|------------------|---------------|------------------|
| | | Ehemann | Ehefrau | Ehemann | Ehefrau |
| | | CHF | CHF | CHF | CHF |
| | | | 8'000 | 30'000 | 4'000 |
| | | | -1'900 | -2'400 | -800 |
| | | | -1'600 | -3'000 | -800 |
| | | | 0 | 0 | 0 |
| A | | 0 | 4'500 | 24'600 | 2'400 |
| | | | <i>Mitarbeit</i> | | <i>Mitarbeit</i> |
| | | 80'000 | | 10'000 | |
| | | -15'000 | | -1'000 | |
| | | 0 | | 0 | |
| B | | 65'000 | 0 | 9'000 | 0 |
| | | -32'500 | 32'500 | -4'500 | 4'500 |
| A+B+C | | 32'500 | 37'000 | 29'100 | 6'900 |
| | | 32'500 | | | 6'900 |
| | | | 16'250 | | 3'450 |
| | | | 13'900 | | 6'900 |

Zusätzlich zu beachten (Beispiel 4): Bei erheblicher Mitarbeit im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten und gleichzeitiger unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit eines Ehegatten sind die **Abzüge für die Säulen 2 und 3a** vor der Zuweisung des hälftigen selbstständigen Erwerbseinkommens anteilmässig auf die Erwerbsarten aufzuteilen.

Anhang 2: Abzugshöhe nach Steuerperioden

| Steuerperiode | Zweiverdienerabzug Kanton (§ 33 Abs. 2 StG) | Zweiverdienerabzug Bund (Art. 33 Abs. 2 DBG) |
|---------------|--|---|
| 2026 | CHF 2 100 ¹ | 50 % ² Mindestens CHF 8 600 Höchstens CHF 14 100 |
| 2025 | CHF 2 100 ¹ | 50 % ² Mindestens CHF 8 600 Höchstens CHF 14 100 |
| 2024 | CHF 2 100 ¹ | 50 % ² Mindestens CHF 8 500 Höchstens CHF 13 900 |
| 2023 | CHF 2 100 ¹ | 50 % ² Mindestens CHF 8 300 Höchstens CHF 13 600 |
| 2022 | CHF 2 100 ¹ | 50 % ² Mindestens CHF 8 100 Höchstens CHF 13 400 |

1) Gilt auch bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten.

2) Vom niedrigeren Erwerbseinkommen. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder bei gemeinsamer selbstständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen.